Schulverband Tornesch-Uetersen
Der Verbandsvorsteher

Die Vorsitzende der Verbandsversammlung

Geschäftsstelle
Wittstocker Str. 7
25436 Tornesch

Auskunft erteilt: Ute Bräuß
Zimmer: 208 2. OG
Telefon: 04122-9572-41
Fax: 04122-9572-58
E-Mail: ute.braeuss@tornesch.de
Internet: www.tornesch.de

Tornesch, den 08.03.2010

Stadt Tornesch • Postfach 21 42 • 25437 Tornesch

An die Mitglieder der
Verbandsversammlung
des Schulverbandes
Tornesch-Uetersen

Nachrichtlich:
- Mitglieder der Ratsversammlung der Stadt Tornesch
- Mitglieder der Ratsversammlung der Stadt Uetersen

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Einvernehmen mit Herrn Verbandsvorsteher Krügel lade ich Sie zu einer **öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Schulverbandes Tornesch-Uetersen**

am Mittwoch, den 17.03.2010 um 19:30 Uhr in den BühnenraumPausenhalle der Klaus-Groth-Schule, 25436 Tornesch Klaus-Groth-Str. 11 ein.

Tagesordnung:

TOP	Betreff	Vorlage
Öffentlicher Teil		
1	Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde	
3	Bericht des Verbandsvorstehers	**VO/10/812**
4	Anfragen von Mitgliedern der Verbandsversammlung	
5	Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung des Schulverbandes	
6	Umwandlung der Klaus-Groth-Schule zum Schuljahr 2010/2011 in eine Gemeinschaftsschule	**VO/10/811**

Mit freundlichen Grüßen

gez. Verena Fischer-Neumann
Vorsitzende

Schulverband Tornesch-Uetersen

Der Verbandsvorsteher

Schulverband Mitteilungssvorlage Federführend: Amt für soziale Dienste FD Schulverwaltung	Vorlage-Nr: VO/10/812 Status: öffentlich Datum: 02.03.2010 Berichterstatter: Roland Krügel Erstellt von: Ute Bräuß

Bericht des Verbandsvorstehers

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
17.03.2010	Verbandsversammlung Schulverband Tornesch-Uetersen

A: Sachbericht
B: Stellungnahme der Verwaltung
C: Prüfungen: **1. Umweltverträglichkeit**
2. Kinder- und Jugendbeteiligung
D: Finanzielle Auswirkungen
E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

I. Referentenentwurf für ein SchulG-Änderungsgesetz

Die für den Schulverband als Träger der Klaus-Groth-Schule besonders zu würdigenden Änderungen stellen sich in folgenden Punkten dar:

1. Im Gegensatz zum geltenden SchulG wurde im § 43, Abs. 1 des Entwurfs den Schulen die Möglichkeit eröffnet, sowohl Unterricht in binnendifferenzierter Form als auch Unterricht in nach Leistungsfähigkeit und Neigung der Schüler/innen differenzierten Lerngruppen sowie in abschlussbezogenen Klassenverbänden zu erteilen. Dies eröffnet den Gemeinschaftsschulen nun neben dem bisherigen Ansatz mit Betonung auf mehr gemeinsamen schulartübergreifenden Unterrichtseinheiten nun alternativ die Möglichkeit einer Annäherung an das Konzept der Kooperativen Gesamtschulen mit schulartbezogenen Lerngruppen.
2. Die Gemeinschaftsschule wird in den Kanon der zuständigen Schulen aufgenommen (§ 24, Abs. 1des Entwurfes). Dies waren bislang lediglich die Grund- oder Regionalschulen, Gymnasien oder Förderzentren.
   Unter dem Gesichtspunkt der freien Schulwahl, die den Eltern gem. § 24, Abs.1 SchulG bezogen auf alle allgemein bildenden Schulen eingeräumt wird, ist dies in den Fällen relevant, in denen Schüler aufgrund fehlender Aufnahmekapazitäten nicht an der gewünschten Schule aufgenommen werden können. In diesen Fällen muss die zuständige Schule das Kind aufnehmen ungeachtet der Frage, ob die Aufnahmekapazität dieser Schule dies zulässt. Intention dieser Änderung war es, flächendeckend zuständige Schulen zu schaffen, nachdem deutlich wurde, dass es landesweit Bereiche gibt, in denen keine (generell als zuständige Schule vorgesehene) Regionalschule entstanden ist. In einigen Bereichen wurden ausschließlich Gemeinschaftsschulen beantragt und (gegen die Einwände der Kreise) seitens des Ministeriums

auch genehmigt. Hier wurde die Bezugnahme auf die Schulentwicklungsplanungsdaten der Kreise, die im Gesetz (§ 51 SchulG) ausdrücklich gefordert wurde, ignoriert. Um diesen Missstand zu beheben, sieht der vorliegende Entwurf vor, dass Gemeinschaftsschulen nun zuständige Schulen werden. Leider wird hierbei nicht beachtet, dass es wesentliche Unterschiede zwischen Gemeinschaftsschulen ohne gymnasiale Oberstufe (i.d.R. Zusammenschlüsse von Haupt- und Realschulen) und solchen mit gymnasialer Oberstufe (ehem. Integrierte und Kooperative Gesamtschulen) gibt. Sollte die Klaus-Groth-Schule zuständige Schule werden, so sind auch Schüler/innen, die an ihrer „Wunschschule“ abgelehnt wurden, aufzunehmen ohne Rücksicht auf sonstige Auswahlkriterien.

3. Ein weiterer Gesichtspunkt ist bei der fehlenden Unterscheidung zwischen Gemeinschaftsschulen mit bzw. ohne gymnasiale Oberstufe ebenfalls unberücksichtigt geblieben: Nach dem Referentenentwurf wird ein Realschulabschluss lediglich mit der Versetzung in die 11. Jahrgangsstufe eines Gymnasiums und nicht auch einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe erworben (§ 44, Abs. 2 des Entwurfes. Eine entsprechende Regelung für die Gemeinschaftsschulen bzw. ein Verweis auf eine analoge Anwendung ist im Entwurf nicht vorgesehen.
4. Schulkostenbeiträge können ab dem 01.01.2012 aufgrund der tatsächlichen Kosten des Verwaltungs- und Hilfspersonals und des Sachbedarfs des Schulbetriebes (§ 48 Abs. 1 und 2 des Entwurfs) vom Schulträger festgelegt werden. Es wurde vom Gesetzgeber auf eine verbindliche Berechnungsvorgabe verzichtet aber ein angemessener Interessenausgleich unter Einbeziehung von Leistungs- und Austauschbeziehungen auf anderen Feldern gefordert. Bis zum 31.12.2011 finden die Richtwerte für Gemeinschaftsschulen Anwendung. Die Berechnung der Höhe der Schulkostenbeiträge ab 2012 durch die Schulträger bewirkt neben einer voraussichtlichen Erhöhung der Schulkostenbeiträge eine Stelleneinsparung im Ministerium für Bildung und Kultur. Ein höherer Verwaltungsaufwand bei den einzelnen Schulträgern wird jedoch verneint.
   Für den Schulverband wird es damit endlich möglich, alle Kommunen, die Schüler/innen an die KGS entsenden, gleichermaßen an den Aufwendungen des laufenden Schulbetriebs zu beteiligen und eine vollständige Kostendeckung des Verwaltungshaushalts durch die Schulkostenbeiträge zu garantieren.

In der Anlage zu dieser Vorlage erhalten Sie die textlichen Erläuterungen zum Referentenentwurf zur Änderung des Schulgesetzes. Außerdem finden Sie unter dem Link www.tornesch.de/file.php?ID=1056 finden Sie die vollständige Synopse des geltenden Gesetzestextes und der vorgesehenen Änderungen.

II. Personalkostenentwicklung des Mensa-Vereins

Der Mensaverein hat mitgeteilt, dass von den mehr als 100 dort tätigen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern mindestens eine feste Mannschaft von 8 – 10 Personen gewährleistet sein muss, um die aufwendigen technischen Anlagen (z. B. Waschstraße) sicher bedienen zu können und den regelmäßigen Betriebsablauf sicher zu stellen. Diese Personen können jedoch nicht dauerhaft ohne zumindest ein geringes Entgelt an die Mensa gebunden werden. Es entsteht so eine Personalkostendeckungslücke von 3.000 €/mtl. im Mensaverein.

Zur Lösung dieser Problematik wurde mit dem Mensaverein darüber Konsens erzielt, dass zum Schuljahr 2010/2011 eine geringe Anhebung der Essensentgelte um 10 Cent bei Essensvorbestellung und um 30 Cent für die spontanen Esser erfolgen soll. Dies könnte zu einer Einnahmeerhöhung von ca. 1.200 €/mtl. führen. Weiterhin soll bei den Trägerkommunen beantragt werden, analog zu der Essensbezuschussung der Stadt Uetersen für die Uetersener Schulen mit 1,50 € pro Essen einen entsprechenden Zuschuss auch für die Klaus-Groth-Schule prozentual zu dem jeweiligen Anteil der dortigen Schüle/innen zu gewähren. Auch die Bereitschaft der Kommunen, die ihre Schüler/innen an die KGS entsenden ohne Mitglied im Schulverband zu sein, einen freiwilliger Mitgliedsbeitrag zur Mensa zu entrichten sollte geprüft werden. Schließlich kommt auch ein Sponsoring durch die Unternehmen im Einzugsbereich der Schule in Betracht.

Ab 01.01.2012 kann der Zuschuss zum Essensgeld als Sachbedarf des Schulbetriebes in die Höhe der Schulkostenbeiträge eingerechnet werden (§ 48, Abs.2 Ziff. 7 SchulG).

III. Kunst im öffentlichen Raum; Sachstand

Die Abstimmung mit dem Künstler, Herrn Volker Tiemann, hinsichtlich des endgültigen Standorts des Kunstwerks verdichtet sich zurzeit auf die Fläche im Bereich der Pflanzinsel links vorne auf dem Schulgelände.

IV. Überörtliche Prüfung des Schulverbandes für die Jahre 2003 bis 2008

Der Schulverband ist im November 2009 einer überörtlichen Prüfung für die Jahre 2003 bis 2008 durch das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Pinneberg unterzogen worden.

Der Abschlussbericht liegt derzeit noch nicht in schriftlicher Form vor. Im mündlichen Abschlussgespräch wurde jedoch eine durchaus positive Bilanz gezogen.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Anlage/n:

Roland Krügel
Schulverbandsvorsteher

Referentenentwurf für ein SchulG-Änderungsgesetz

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG
17. Wahlperiode

Drucksache 17/####
2010-??-??

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

Federführend ist das Ministerium für Bildung und Kultur

A Problem

Mit dem Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (SchulG) wurde das schleswig-holsteinische Schulwesen grundlegend strukturell geändert. Einige der neuen Regelungen haben sich als problematisch erwiesen und nicht bei allen Betroffenen Akzeptanz gefunden. Dies betrifft insbesondere

- die mit dem achtjährigen gymnasialen Bildungsgang für die Schülerinnen und Schüler verbundenen Belastungen
- die Verpflichtung zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen in den Regional- u Gemeinschaftsschulen für den Erwerb des Hauptschulabschlusses und in den Gymnasien für den Erwerb des Realschulabschlusses (sog. prophylaktische Prüfungen)
- den Umstand, dass nach § 24 Abs. 1 SchulG die Gemeinschaftsschule nicht als zuständige Schule vorgesehen ist.

Weiterer Regelungsbedarf besteht bei den Bestimmungen zur Schulträgerschaft, insbesondere zu der Frage, ob die Gemeinden oder Verbände nur Träger einer oder mehrerer Grundschulen sein können. Auch der Schullastenausgleich ist im SchulG 2007 noch nicht zur Zufriedenheit der Beteiligten ausgestaltet worden. Das Verfahren erzeugt einen hohen Verwaltungsaufwand. Die sich danach ergebenden Schulkostenbeiträge decken aber nicht die tatsächlichen Kosten der Träger. Darüber hinaus besteht eine Regelungslücke bei Förderzentren, deren Lehrkräfte nicht im Förderzentrum unterrichten, sondern ausschließlich unterstützend für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (sog. „I-Kinder") an allgemeinbildenden Schulen tätig werden.

Zudem besteht weiterer Änderungs- und Anpassungsbedarf in einigen Detailregelungen des SchulG (Art. 1) und des Mitbestimmungsgesetzes (Art. 2).

B Lösung

Der Gesetzentwurf führt die unter A genannten Problemfelder einer angemessenen Lösung zu:

- Den Gymnasien wird eine Wahlfreiheit zwischen dem verkürzten achtjährigen Bildungsgang (G 8) und dem neunjährigen Bildungsgang (G 9) eingeräumt.
- Der Hauptschulabschluss wird künftig grundsätzlich ohne Teilnahme an einer Prüfung durch die Versetzung in die 10. Jahrgangsstufe des Gymnasiums, der Gemeinschaftsschule oder des Bildungsganges zum Erwerb des Realschulabschlusses an der Regionalschule erreicht. Der Realschulabschluss wird entsprechend mit der Versetzung in die 11. Jahrgangsstufe des Gymnasiums erworben.
- § 24 Abs. 1 SchulG wird dahingehend geändert, dass auch die Gemeinschaftsschule die örtlich zuständige Schule sein kann. Zudem ist vorgesehen, dass die zuständige Schule nicht nur in Bezug auf den einzelnen Schüler oder die einzelne Schülerin bestimmt wird, sondern dass der Schulträger oder die Schulaufsicht das Recht erhalten, unabhängig vom Einzelfall Zuständigkeitsbereiche für die weiterführenden Schulen festzulegen, soweit Anhaltspunkte bestehen, dass an den betroffenen Schulen die Nachfrage die Aufnahmekapazität in erheblichem Umfang übersteigen wird.

- Die Regelungen zum Schullastenausgleich (§§ 111-113 SchulG) werden so gefasst, dass die Abrechnung auf der Grundlage der konkreten Ausgaben des jeweiligen Schulträgers im Sinne einer Vollkostenabrechnung erfolgen kann. Im Sinne einer echten Deregulierung, eines nachhaltigen Bürokratieabbaus und einer interessengerechten Gestaltung des Schullastenausgleichs wird aber bewusst auf eine verbindliche Berechnungsvorgabe verzichtet. Die Vollkostenabrechnung ist nur eine mögliche Vorgehensweise. Entscheidend ist, dass die Parteien zu einem insgesamt angemessenen Interessenausgleich auch unter Einbeziehung von Leistungs- und Austauschbeziehungen auf anderen Feldern gelangen.

- Die Träger von Förderzentren können aufgrund eines neu gefassten Absatzes 4 im § 113 zukünftig einen gesondert zu berechnenden Schulkostenbeitrag für die „I-Kinder" gegenüber den Wohnsitzgemeinden geltend machen. Die Höhe der Schulkostenbeiträge für an Förderzentren unterrichtete Kinder wird damit verbunden absinken.

- Die Voraussetzungen einer Grundschulträgerschaft werden durch eine Änderung der §§ 56 und 60 SchulG neu geregelt. Die Übergangsbestimmungen in § 148 Abs. 4 und 5 SchulG werden dadurch entbehrlich und können entfallen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die vorgesehene Ausgestaltung des achtjährigen Bildungsganges durch Differenzierungsstunden und Wahlunterricht ermöglicht eine gemeinsame Oberstufe für G 8 und G 9 und erfordert über die im Arbeitsvorhaben der Landesregierung zum Abbau der Benachteiligung der Gymnasien vorgesehenen 390 Stellen hinaus keine weiteren Planstellen.

Für die vollständige Einführung von G 8 an allen Schulen sind bislang in den Jahren 2011 bis 2013 nach derzeitigem Planungsstand insgesamt noch 201 Planstellen vorgesehen (75 in 2011, 73 in 2012 und 53 in 2013). Inwieweit sich diese Zahl verringert, hängt davon ab, wie viele Schulen zu G 9 zurückkehren.

Was die Einsparungen ab 2016 anbetrifft, so reduzieren sie sich entsprechend der Zahl derjenigen Züge, die zu G 9 zurückgekehrt sind. Haushaltsrechtlich bedeutet dies, dass der zusätzliche Bedarf für den Aufbau von G 8 reduziert wird und der Rückgang der Stellen im Jahre 2016 sich entsprechend verringert.

Unter der Voraussetzung, dass die Schulen bei Gleichzeitigkeit von G 8- und G 9-Zügen keine zusätzlichen Lerngruppen einrichten, sondern dem Wunsch der Eltern nach G 8 bzw. G 9 für ihr Kind lediglich im Rahmen vorhandener Kapazitäten gefolgt wird, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Bei freier Wahl durch die Eltern und dadurch ausgelöster zusätzlicher Klassenbildung wäre mit einem Zusatzbedarf von bis zu 8 Planstellen je Schule zu rechnen.

Die Dauer des Bildungsganges wirkt sich auf den Raum- und u.U. auch auf den Lehr- und Lernmittelbedarf einer Schule aus und berührt damit die finanziellen Interessen der Träger. Angesichts des geringen Zeitabstands zur Einführung des achtjährigen Bildungsganges ist nicht erkennbar, dass die Schulträger durch eine Entscheidung für den neunjährigen Bildungsgang oder aber eine Kombination beider Varianten zu zusätzlichen Investitionen gezwungen wären. Bereits getätigte Investitionen, wie z.B. die Einrichtung einer Mensa, die auf den bei G 8 notwendigen Nachmittagsunterricht zurückzuführen sind, werden durch eine etwaige Umstellung auf G 9 nicht überflüssig.

Der veränderte Schullastenausgleich wird Auswirkungen auf die Einnahmen- und Ausgabenseite der kommunalen Träger haben. Die zahlungspflichtigen Wohnsitzgemeinden werden zusätzliche Aufwendungen für den Schulbesuch einkalkulieren müssen, die Träger können entsprechend von deutlich höheren Einnahmen ausgehen, die ihnen zukünftig mehr Investitionen zum Erhalt und Ausbau ihrer Schulen ermöglichen werden. Um den Parteien Gelegenheit zu geben, sich auf die veränderten Bedingungen mit einem zeitlichen Vorlauf einzustellen, treten die Bestimmungen zum Schullastenausgleich abweichend zu den übrigen Regelungen erst zum 1. Januar 2012 in Kraft.

2. Verwaltungsaufwand

Der vollständige Verzicht auf „prophylaktische Prüfungen" an den Gymnasien und der nur noch in Ausnahmefällen bestehende Bedarf für die Verpflichtung zur Teilnahme an diesen Prüfungen an den Regional- und Gemeinschaftsschulen wird den Prüfungsaufwand an den Schulen und die damit verbundene zeitliche Belastung der Kollegien erheblich vermindern.

Die Änderungen zum Schullastenausgleich machen sowohl eine Ermittlung der Sachkosten je Schülerin und Schüler in der jeweiligen Schulart durch das Statistische Amt als auch eine Festsetzung des Schulkostenbeitrages durch das MBK entbehrlich, was in beiden Behörden zu Stelleneinsparungen in geringem Umfang führen wird. Die Schulträger werden sich auf ein verändertes Verfahren einstellen müssen, mit dem aber im Ergebnis kein erhöhter Personaleinsatz verbunden ist.

Die Einführung eines von den Trägern der Förderzentren eigenständig zu berechnenden Schulkostenbeitrages für Schülerinnen und Schüler, die an allgemein bildenden Schulen durch eine Lehrkraft des Förderzentrums unterstützt werden, wird in geringem Umfang zusätzlichen Aufwand sowohl bei den Trägern als auch bei den zahlungspflichtigen Gemeinden erzeugen.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf wird dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages unmittelbar nach der Kabinettsberatung am 9. März zugeleitet.

F Federführung

Federführend ist das Ministerium für Bildung und Kultur

Schulverband Tornesch-Uetersen

Der Verbandsvorsteher

Schulverband Beschlussvorlage Federführend: Amt für soziale Dienste FD Schulverwaltung	Vorlage-Nr: VO/10/811 Status: öffentlich Datum: 02.03.2010 Berichterstatter: Ute Bräuß Erstellt von: Ute Bräuß

Umwandlung der Klaus-Groth-Schule zum Schuljahr 2010/2011 in eine Gemeinschaftsschule

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
17.03.2010	Verbandsversammlung Schulverband Tornesch-Uetersen

A: Sachbericht
B: Stellungnahme der Verwaltung
C: Prüfungen: **1. Umweltverträglichkeit**
2. Kinder- und Jugendbeteiligung
D: Finanzielle Auswirkungen
E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Nach Inkrafttreten des derzeit geltenden Schulgesetzes hat der Schulverband in seiner Sitzung am 19.11.2007 wie folgt beschlossen: *die Klaus-Groth-Schule ist grundsätzlich in eine Gemeinschaftsschule umzuwandeln. Der Zeitpunkt der Umwandlung ist in Abstimmung mit der Schulkonferenz festzulegen. Sofern die gesetzliche Möglichkeit gegeben ist, wird vorrangig der Fortbestand der kooperativen Gesamtschule in derzeitiger Form angestrebt.*

Spätestmöglicher Zeitpunkt für die Umwandlung der Klaus-Groth-Schule (KGS) in eine Gemeinschaftsschule war danach der 31.07.2010. Aufgrund der Regierungsumbildung und des damit einhergehenden Koalitionsvertrages im Land wurde dieses Datum um ein Jahr auf den 31.07.2011 verschoben.

Intensive Recherchen und Gespräche mit dem Ministerium ergaben, dass die Intention der Umwandlung aller Gesamtschulen in Gemeinschaftsschulen unverändert besteht. Ein Erhalt der Kooperativen Gesamtschule in derzeitiger Form ist nicht beabsichtigt. Dies wird auch durch den nun vorliegenden Entwurf zur Änderung des Schulgesetzes bestätigt. Da die Schule von einer Umwandlung zum Schuljahr 2010/2011 ausgegangen ist, wurden alle Vorbereitungen getroffen, um diese Veränderungen zum kommenden Schuljahr umzusetzen. Wie Schulleitung und Schulkonferenz einhellig bestätigten, wird dort ein weiterer Aufschub um ein Schuljahr nicht gewünscht, da dies lediglich mit einem erheblichen Aufwand verbunden wäre, alle getroffenen Vorbereitungen nun rückabzuwickeln. Da sich ein genereller Erhalt der Schulform der Kooperativen Gesamtschule in keinster Weise erkennen lässt, sollte die Umwandlung zum Schuljahr 2010/2011 durchgeführt werden. Dies bedarf allerdings eines Beschlusses des Schulträgers.

Gem. § 147 Abs. 1, Satz 2 SchulG kann durch Entscheidung des Schulträgers, die nach Anhörung der Schulkonferenz erfolgt und der Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Kultur bedarf, eine Schulartänderung vor dem 31. Juli 2011 vorgenommen werden.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

entfällt

Zu E: Beschlussempfehlung
Die Verbandsversammlung beschließt, die Klaus-Groth-Schule mit Ablauf des 31.07.2010 in eine Gemeinschaftsschule umzuwandeln.
Die Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Kultur ist einzuholen.

Anlage/n:

Roland Krügel
Schulverbandsvorsteher